

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 136. Ratssitzung vom 29. August 2012

3006. 2012/277

(Weisung 2011/209 vom 15.06.2011)

Polizeidepartement, Änderung von Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung), Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2012, Vernehmlassung an den Bezirksrat Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 23.05.2012 (GRB Nr. 2691) wurde beim Bezirksrat Zürich eine Gemeindebeschwerde eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (GE.2012.57/2.02.00) vom 29.06.2012 setzt der Bezirksrat Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 31.07.2012, um zuhanden des Bezirksamts eine Vernehmlassung einzureichen. Mit Verfügung vom 04.07.2012 wurde auf Antrag die Frist zur Vernehmlassung bis am 14.09.2012 erstreckt.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Beschwerdeschrift vom 28.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirksamts Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 29.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirksamts Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 04.07.2012 betreffend Fristerstreckung

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an den Bezirksrat Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an den Bezirksrat Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Zustimmung: Präsident Albert Leiser (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP), Gian von Planta (GLP)

Abwesend: Min Li Marti (SP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Vakant: 1 Sitz

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros stillschweigend zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an den Bezirksrat Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an den Bezirksrat Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat